

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrAVG § 18, §§ 16, 1; BGB § 242 Ruhegehalt - Geldentwertung, § 242 Ruhegehalt - Unverfallbarkeit; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe - VerstV-G vom 6. März 1967; Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Wuppertal vom 23. Oktober 1967 §§ 23, 25, § 28 Abs. 1 lit. a, §§ 31, 32, 33, 34, 35, 47, 66

Leitsatz: Für sogenannte Versicherungsrenten der Zusatzversorgungskasse der Stadt Wuppertal gilt § 18 BetrAVG nicht; für solche Versicherungsrenten ist auch keine Anpassung an die Geldentwertung vorgesehen.

Aktenzeichen: 3 AZR 520/74

Urteil des BAG vom 1. Juli 1976 IAG Düsseldorf



3 AZR 520/74

12 Sa 556/74 Düsseldorf

Verkündet am
1. Juli 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

, hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Pape für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. September 1974 - 12 Sa 556/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. März 1960 bis zum 31. Dezember 1965 als Angestellter bei der W St AG beschäftigt. In dieser Zeit war er bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt W pflichtversichert. Die Zusatzversorgungskasse war nach § 1 Abs. 1 der Satzung vom 13. Oktober 1954 eine Einrichtung der Stadt W als kassentragender Verwaltung. Sie diente der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Stadt W. Die W St AG gehörte nach § 1 Abs. 2 der Satzung als angeschlossene Verwaltung der Kasse an.

Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses setzte der Kläger ab 1. Januar 1966 die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse freiwillig fort. Am 1. Januar 1967 trat eine neue Satzung in Kraft, die der Neuordnung der Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe durch den Tarifvertrag vom 6. März 1967 Rechnung trug. Der Kläger wurde am 25. Juli 1967 hiervon unterrichtet; er setzte seine Versicherung unter der Geltung der neuen Satzung fort.

Seit dem 1. November 1968 erhält der Kläger wegen Berufsunfähigkeit eine Rente aus der Sozialversicherung. Vom selben Zeitpunkt an erhält er aus der Zusatzversorgung eine Rente von 135,-- DM monatlich.

Mit seiner Klage vom 15. Oktober 1973 hat der Kläger geltend gemacht, seine Rente aus der Zusatzversorgungskasse müsse für die Zeit ab 1. Januar 1970 im gleichen Umfang erhöht werden wie die Renten aus den Pflichtversicherungen bei den Sozialversicherungsträgern. Er hat deshalb beantragt, seine Rente entsprechend den Prozentsätzen anzupassen, wie sie seit 1970 durch die Rentenanpassungsgesetze in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschrieben sind und künftig vorgeschrieben werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und dazu die Auffassung vertreten, der Kläger könne weder eine Dynamisierung der Zusatzrente noch eine Anpassung derselben an die gestiegenen Lebenshaltungskosten verlangen. Wer wie der Kläger nach Beendigung einer Pflichtversicherung sich freiwillig weiterversichert habe, erhalte nur eine Versicherungsrente, die nach der tariflichen Regelung in Verbindung mit den Satzungsvorschriften nicht anzupassen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den in den Vorinstanzen gestellten Klageantrag weiter; hilfsweise hat er beantragt, die Leistungen der Zusatzversorgungskasse der Beklagten den seit dem 1. November 1968 gestiegenen Lebenshaltungskosten nach billigem Ermessen anzupassen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger kann eine Anpassung der von der Zusatzversorgungskasse gewährten Versicherungsrente weder nach den Grundsätzen der Entscheidungen des Senats vom 30. März 1973 (AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung; - erstere Entscheidung auch zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung bestimmt -) noch nach § 16 BetrAVG verlangen. Leistungen, die von den Zusatzversorgungseinrichtungen für die Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes aufgrund einer beitragsfreien Versicherung oder einer freiwilligen Weiterversicherung als Versicherungsrenten gewährt werden, sind keine Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, für die die genannten Entscheidungen und § 16 BetrAVG eine Anpassung an die Verteuerung vorsehen.

- 4 -



- 4 -

1. Die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes wird seit langem durch Tarifverträge in Verbindung mit dem Satzungsrecht der Zusatzversorgungskassen gestaltet. Für den kommunalen Bereich, in dem der Kläger tätig war, gilt seit dem 1. Januar 1967 der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 6. März 1967 - VersTV-G-; zum selben Zeitpunkt trat die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt W vom 23. Oktober 1967 in Kraft. Damals stand der Kläger nicht mehr im Öffentlichen Dienst; er war aber bei der Zusatzversorgungskasse freiwillig versichert. Ab 1. Januar 1967 bestimmte sich das Versicherungsverhältnis nach den neuen Satzungsbestimmungen; der Kläger hat sich mit ihrer Anwendung einverstanden erklärt; dies ergibt sich aus dem zu den Akten gereichten Schriftwechsel.

a) Die Zusatzversorgung führt nach den tariflichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen nur dann zu den tariflich als zusätzliche Altersversorgung vorgesehenen Leistungen, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert ist; das setzt grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis zu einem der Zusatzversorgung angeschlossenen Arbeitgeber voraus. Wenn das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhält der Arbeitnehmer eine nach der Dauer der Beschäftigung und der Höhe seiner Bezüge bemessene sogenannte Versorgungsrente, für die auch eine Anpassung vorgesehen ist (§ 28 Abs. 1 Buchst. a), §§ 31, 32, 33, 34, 47 der Satzung der Zusatzversicherungsanstalt der Stadt W).

b) Für diejenigen Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes, die vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis ausscheiden, sehen die tariflichen und satzungsrechtlichen Vorschriften keine Aufrechterhaltung

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der erworbenen Anwartschaft vor. Diese Arbeitnehmer können nur Erstattung der Beiträge verlangen (§ 66 der Satzung) oder die Versicherung beitragsfrei (§ 25 der Satzung) oder als freiwillige Weiterversicherung (§ 23 der Satzung) fortsetzen. Aus der beitragsfreien Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung erwächst bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Anspruch auf eine Versicherungsrente in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der entrichteten Beiträge (§ 28 Abs. 1 Buchst. b), § 35 der Satzung). Diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bemessene Leistung der Zusatzversorgungseinrichtung dient der Abwicklung einer verfallbaren Versorgungsanwartschaft. Sie ist auch insoweit von dem arbeitsrechtlichen Bereich gelöst, als sie bei einer freiwilligen Weiterversicherung aus der früheren Pflichtversicherung herrührt. Der arbeitsrechtliche, auf die Versorgungszusage zurückgehende Charakter wäre nur erhalten, wenn ein im Verhältnis zur vorgesehenen Gesamtversorgung anteiliger Teilanspruch bei vorzeitigem Ausscheiden aufrechterhalten würde.

Das ist im Bereich der betrieblichen Altersversorgung im Öffentlichen Dienst erst aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, 3610) vorgesehen. § 1 BetrAVG, der die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften regelt, gilt nach § 17 Abs. 1 BetrAVG unmittelbar auch für die Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes (vgl. Amtliche Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drucksache 7/1281 S. 31 zu § 8 Abs. 1). Als unverfallbare Anwartschaft behält der aus der Pflichtversicherung ausscheidende Arbeitnehmer die in § 18 BetrAVG geregelte Zusatzrente. Erst die Zusatzrente, nicht schon die Versicherungsrente, stellt die auf das Arbeitsverhältnis zurückgehende Leistung dar. Dem steht nicht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

entgegen, daß § 18 Abs. 1 BetrAVG für die von seiner Regelung erfaßten Arbeitnehmer die Geltung des § 16 BetrAVG mit der dort vorgeschriebenen Anpassung ausnimmt. Insoweit mag der Gesetzgeber davon ausgegangen sein, daß die Tarifvertragsparteien die Versorgungstarifverträge der neuen Gesetzeslage anpassen und für die Zusatzrenten wie schon für die Versorgungsrenten eine Anpassung vorsehen werden (vgl. dazu Weinert in Heubeck-Höhne-Rau-Weinert, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Gesetzestext mit Einführung, S. 107).

2. Diese Abwicklung einer verfallbaren Anwartschaft in der Form, daß dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer ein Anspruch auf eine versicherungsrechtliche Leistung nicht nur aus den eigenen Beiträgen, sondern auch den Arbeitgeberanteilen eingeräumt wird, löst die ursprüngliche Verknüpfung mit dem Arbeitsverhältnis. Diese versicherungsrechtlich ausgestalteten Bezüge folgen daher nicht den Regeln, die für Versorgungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gelten.

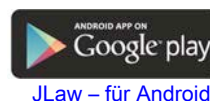
II. Da der Kläger schon aufgrund vorstehender Erwägungen keine Anpassung der Versicherungsrente verlangen kann, kann dahinstehen, ob sein Anspruch noch an weiteren Überlegungen scheitern müßte.

Dennoch sei zur Klarstellung im Interesse einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle auf folgendes hingewiesen: Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes stünde einer Anpassung nach der derzeitigen Ansicht des Senats wahrscheinlich entgegen, daß der Senat wegen der gesetzlichen Regelung dieser Frage seine Entscheidungen vom 30. März 1973 nicht auf andere als die entschiedenen Fälle erstrecken würde. Die Anpassungsverpflichtung ist in diesen Entscheidungen nur bejaht worden für Direktzusagen bei einer Verteuerung von mehr als 40 %. Der Kläger erhält die Leistungen von einer selbständigen Zusatzversorgungskasse; ab Beginn der Leistungen bis zum Inkrafttreten des § 16 BetrAVG hat die Verteuerung nur

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

etwa 32 % betragen. In beiden Punkten müßte die Rechtsprechung vom 30. März 1973 fortentwickelt werden, um der Klage für die Zeit vor dem 22. Dezember 1974 entsprechen zu können. Gegen eine solche Fortentwicklung bestehen wegen der Einbeziehung der Anpassungsregelung in das Gesetzgebungsvorhaben (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucksache 7/1281, Anlage 2, S. 52 Nr. 4) die gleichen Bedenken, die den Senat bewogen haben, seine Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit nicht auszudehnen (vgl. AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit - zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung bestimmt [zu II der Gründe] -; AP Nr. 4, 9 und 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit).

Für die Zeit ab Inkrafttreten des § 16 BetrAVG könnte das Anpassungsbegehren des Klägers auch deshalb unbegründet sein, weil nach § 17 Abs. 3 BetrAVG die betriebliche Altersversorgung im Bereich des Öffentlichen Dienstes tarifvertraglich geregelt ist und - wenn dies der Fall ist - dabei von § 16 BetrAVG abweichende Regelungen getroffen werden können. Das könnte dazu führen, daß die im Gegensatz zu den Versorgungsrenten bei den Versicherungsrenten nicht vorgesehene Anpassung die Anwendung von § 16 BetrAVG ausschließt. Auch dies brauchte der Senat jedoch nicht abschließend zu entscheiden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Wagner

Pape



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)